VERORDNUNG (EWG) Nr. 886/81 DER KOMMISSION

vom 2. April 1981

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 und zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2391/80 über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1979/80, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeit verfügbaren Mengen an Tafelwein überschreiten bei weitem die in einer ausgewogenen Marktlage als normal geltenden Mengen. Um dieses Gleichgewicht wiederherzustellen, empfiehlt sich in erster Linie eine Verringerung des Angebots durch Destillation. Andererseits ist zu vermeiden, daß sich die Vermarktung von Alkohol, der aufgrund von Destillationsmaßnahmen aus Tafelwein erzeugt wurde, nachteilig auf den Markt für dieses Erzeugnis auswirkt.

Die Interventionsmaßnahme, mit der sich die beiden genannten Erfordernisse am besten vereinbaren lassen, dürfte die Destillation gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sein, da darin die Höchstmenge an destillierfähigem Wein genau begrenzt ist. Die Anwendung des genannten Artikels 12 wurde in diesem Wirtschaftsjahr bereits durch Verordnung (EWG) Nr. 2391/80 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2892/80 (4), beschlossen. Obwohl die Fristen für die Einreichung der Anträge auf Anerkennung der Lieferverträge verlängert und die Weinmengen, für die diese Verträge abgeschlossen werden können, erhöht worden sind, ist das Marktgleichgewicht nach wie vor gestört, vor allem deshalb, weil die zur Destillation berechtigten Erzeuger diese Möglichkeit nicht in dem erhofften Maße genutzt haben.

Unter diesen Umständen sind die Fristen für die Einreichung der Anträge auf Anerkennung nochmals zu verlängern und ist die Menge der Weinarten R I und R II, die destilliert werden kann, auf 100 % anzuheben.

Um die erstrebten Ziele zu erreichen, ist der Zugang zur Destillation so vielen Erzeugern wie möglich zu erleichtern. Dazu erscheint es unerläßlich, den Erzeugern, die Lagerverträge für vier Monate abgeschlossen haben, zu erlauben, für denselben Wein auch Destillationsverträge abzuschließen, wobei sie jedoch weiterhin die Lagerbeihilfe — je nachdem ganz oder teilweise — erhalten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 409/81 (6), ist daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2391/80 wird der Wert „74 %" durch den Wert „100 %" ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird das Datum „28. Februar 1981" durch das Datum „13. März 1981" ersetzt.

2. Artikel 4a erhält folgende Fassung :

   „*Artikel 4a*

   Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 können Erzeuger, die einen Lagervertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) abgeschlossen haben, nach Artikel 3 Absatz 2 für denselben Wein oder für dieselbe Weinart einen Destillationsvertrag abschließen."

Artikel 3

Bezüglich der noch nicht abgelaufenen Lagerverträge gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verord-

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 245 vom 17. 9. 1980, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 299 vom 8. 11. 1980, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 234 vom 5. 9. 1980, S. 17.
(6) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1981, S. 18.

nung (EWG) Nr. 2325/80 wird ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung davon ausgegangen, daß sie sich nur auf die Weinmenge erstrecken, die nicht Gegenstand eines Liefervertrags gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Januar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission